

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizerische Bauzeitung |
| Herausgeber: | Verlags-AG der akademischen technischen Vereine |
| Band: | 81/82 (1923) |
| Heft: | 5 |
| Artikel: | Eidgenössische Technische Hochschule: statistische Uebersicht für das Wintersemester 1922/23 |
| Autor: | Wyssling |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-38860 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

spekulativen Konzessionsjägerei) dankbar sein wird, auch an dieser Stelle aufmerksam gemacht. Es handelt sich dabei kurz um folgendes (die in Anführungszeichen gefassten Sätze sind dem Aufsatz Dr. Trümpys entnommen, wobei wir einzelnes zur Verdeutlichung hervorheben).

Der Gedanke, „eine Konzession müsse unter gewissen Voraussetzungen erteilt werden, findet sich im W.R.G. nicht. Und doch scheint es auf den ersten Blick sehr einzuleuchten. Der Staat kann doch nur froh sein, wenn sich Bewerber finden; er soll sie mit offenen Armen empfangen. Diese Bewerber sind Pioniere der Arbeit und opfern viel Geld und Zeit für die Aufstellung der Pläne. Sollten sie da nicht Anspruch darauf haben, dass ihnen die Konzession erteilt werde?... In einer Rekursbeantwortung habe indessen der Reg.-Rat des Kantons Bern ausgeführt, „eine Verpflichtung des Staates, jedem Bewerber unter gewissen Bedingungen eine Konzession zu erteilen, würde zum Kampfe aller gegen alle führen, und wäre praktisch gar nicht durchführbar“... Ein klagbarer Anspruch auf Konzessions-Erteilung müsste im Gesetze ausdrücklich enthalten sein; bezügliche Bestimmungen (z. B. im Z. G. oder im preussischen W.R.G.) sind nur als „Anweisungen an die Verleihungsbehörden aufzufassen, etwa wie diese verpflichtet sind, für die Wahrung der Fischerei, der bestehenden und künftigen Schifffahrt, der Naturschönheiten, besorgt zu sein;... einen klagbaren Anspruch auf richtige Handhabung der Vorschriften hat aber niemand“. Dies wird dann näher ausgeführt. Immerhin sagt Dr. Trümpy, „dieses freie Ermessen bedeutet nicht etwa Willkür, auch hier hat die Behörde gesetzmäßig zu verwalten“.

Es werden dann weiter die Rekursmittel der Petenten erörtert und die Schwierigkeiten, der Verleihungsbehörde Rechtsverweigerung, Willkür nachzuweisen, z. B. durch Begünstigung eines rivalisierenden Konzessions-Petenten. „Den Beweis hierfür anzutreten, ist aber keine leichte Aufgabe, abgesehen davon, dass auch mit der Gutheissung einer staatsrechtlichen Beschwerde der Bewerber die Konzession noch keineswegs in Händen hätte“...

Die Stellung des Konzessionsbewerbers ist also keine sehr günstige. Bis zum Augenblick, da er die Konzession erhält, hat er keinen rechtlich geschützten Anspruch. Das mag in einzelnen Fällen sehr bedauerlich sein, in der Mehrzahl der Fälle ist dies praktisch doch von untergeordneter Bedeutung. Einmal ist die Zahl der Bewerber meist gering und sodann liegt ja die Ausnützung der Wasserkräfte selbst im Interesse der Kantone, sodass die Verleihungsbehörden schon moralisch gezwungen sind, sie zu fördern und eine Verleihung nicht willkürlich hinauszuschieben, wenn es sich um ein ernsthaftes Projekt handelt [Wir unterstreichen, Red.]. Wo dies aber nicht der Fall ist, wo irgend ein Strauchritter auf dem Gebiet der Technik glaubt, mit einigen roten Strichen auf einem Siegfriedblatt damit ein Urheberrecht an einer glänzenden Idee erwirkt zu haben, mag man füglich den Verleihungsbehörden ihre mächtige Stellung belassen.“ —

Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen Behörde und Bewerber hinsichtlich des „Urheberrechts“, bei Konkurrenz mehrerer Bewerber u. a. m. stellt Dr. Trümpy für später weitere Ausführungen in Aussicht, denen man auch in Kreisen unserer Leser mit umso grösserem Interesse entgegensehen wird, als es gerade das rechtliche Gebiet unserer schweizerischen Wasserwirtschaft ist, das der ordnenden, ausgleichenden Hand bedarf. Dazu hat der Gesetzgeber im Eidg. Amt eine oberste Verleihungsbehörde mit ihrer „mächtigen Stellung“ geschaffen, um Dr. Trümpys Ausdruck zu gebrauchen.

[Eine soeben eingetroffene Antwort auf unsere Aeußerungen in Nr. 3 müssen wir auf nächste Nummer verschieben. Red.]

Eidgenössische Technische Hochschule.

Statistische Uebersicht für das Wintersemester 1922/23.

1. Lehrkörper.

| | |
|---|-----|
| Zahl der Professoren | 66 |
| " Titularprofessoren und Privatdozenten | 49 |
| " Dozenten mit Lehrauftrag | 24 |
| " Assistenten | 91 |
| | 230 |

Von den Titularprofessoren und Dozenten sind zugleich als Assistenten tätig 5

Gesamtzahl des Lehrpersonals 225

2. Studierende.

| Abteilung | Zahl der Studierenden | | | | | Total |
|--|-----------------------|---------|---------|---------|------|-------|
| | 1. Kurs | 2. Kurs | 3. Kurs | 4. Kurs | | |
| I. Architekenschule | 22 | 18 | 14 | 23 | 77 | |
| II. Ingenieurschule | 60 | 58 | 61 | 66 | 245 | |
| III. Maschineningenieurschule | 145 | 167 | 165 | 163 | 640 | |
| IV. Chemische Schule | 32 | 43 | 53 | 81 | 209 | |
| V. Pharmazeutische Schule | 25 | 39 | — | — | 64 | |
| VI. Forstschule | 12 | 16 | 14 | 28 | 70 | |
| VII A. Landwirtschaftliche Schule | 55 | 49 | 37 | — | 141 | |
| VII B. Kulturingenieurschule | 9 | 11 | 3 | 5 | 28 | |
| VIII. Schule für Fachlehrer in Mathematik und Physik | 5 | 4 | 6 | 7 | 22 | |
| IX. Schule für Fachlehrer in Naturwissenschaften | 6 | 5 | 3 | 6 | 20 | |
| X. Militärwissenschaftliche Abteilung | — | 8 | — | — | 8 | |
| Total | 371 | 418 | 356 | 379 | 1524 | |

| Von den Studierenden waren: | an der Abteilung | | | | | | | | | | Total | |
|-----------------------------|------------------|-----|-----|-----|----|----|-------|-------|------|----|-------|------|
| | I | II | III | IV | V | VI | VII A | VII B | VIII | IX | X | |
| Schweizer | 71 | 225 | 506 | 165 | 61 | 70 | 137 | 27 | 22 | 20 | 8 | 1312 |
| Ausländer | 6 | 20 | 134 | 44 | 3 | — | 4 | 1 | — | — | — | 212 |
| Total | 77 | 245 | 640 | 209 | 64 | 70 | 141 | 28 | 22 | 20 | 8 | 1524 |

Die 212 Ausländer verteilen sich auf folgende Länder: Holland 33, Norwegen 30, Frankreich 27, Amerika 16, Italien 13, Deutschland 12, Luxemburg 10, Rumänien 10, Asien 9, Griechenland 7, Schweden 6, Afrika 6, England 5, Russland 5, Polen 5, Ungarn 4, Spanien 3, Oesterreich 2, Portugal 2, Jugoslawien 2, Belgien 1, Bulgarien 1, Irland 1, Tschechoslowakei 1, Türkei 1.

Als Zuhörer haben sich für einzelne Fächer an den Fachschulen, hauptsächlich aber für philosophische und naturwissenschaftliche Fächer an der XI. Allgemeinen Abteilung einschreiben lassen 393, wovon 67 Studierende der Universität sind (inbegriiffen 33, die für beide Hochschulen gemeinsam gehaltene Fächer belegten).

Für das Wintersemester 1922/23 ergibt sich somit eine Gesamtfrequenz von 1917.

Zürich, den 17. Januar 1923.

Der Rektor der Eidg. Technischen Hochschule:
Wyssling.

Miscellanea.

Untersuchung der Metallstruktur mittels Röntgenstrahlen. An der diesjährigen Hauptversammlung der „Deutschen Gesellschaft für Metallkunde“ hielt Dr. E. Schiebold vom Kaiser Wilhelm-Institut für Metallforschung, Berlin-Neubabelsberg, einen Vortrag über „Die Verfahren zur Untersuchung der Metallstruktur mit Röntgenstrahlen“. Diese Untersuchungsweise hat für die Erforschung des Feinbaues und der Eigenschaften der Metalle immer grössere Bedeutung gewonnen. Im engen Zusammenarbeiten mit den bisher bewährten Untersuchungsverfahren ist es geeignet, neue Ergebnisse zu fördern und kommt insbesondere für die Fragen der Kaltreckung, der Verfestigung der Rekrystallisation, der Mischkristallbildung und andere sehr wichtige Aufgaben in Betracht. Der Verfasser erörterte die theoretischen Grundlagen und die praktische Ausnützung des Laue-Verfahrens, des Braggschen Verfahrens, des Dreh-Spektral-Verfahrens und des Debye-Scherrer-Verfahrens. Nach einigen Beispielen der Anwendung auf dem Gebiet der Metallkunde gab er zum Schluss eine vergleichende Uebersicht über die besondere Eignung des einen und andern Verfahrens für bestimmte Aufgaben.

Wirkungsvoll ergänzt wurden die Ausführungen durch deutsche Mitteilungen einiger Fachleute über Ergebnisse von Untersuchungen des Rekrystallisations-Ausschusses der Gesellschaft. Obering Czochralsky, Frankfurt a.M., berichtete über die Veränderungen, die das „Raumgitter“ der Kristalle, aus denen die Metalle zusammengesetzt sind, durch das Kaltrecken erfährt. Seine Ausführungen, die er durch zahlreiche Lichtbilder erläuterte, bilden die Fortsetzung bereits früher von ihm durchgeföhrter Arbeiten. Das Röntgenbild, das man bei der Durchleuchtung der Metalle erhält,